

BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG

ProBuilding e.V.

Stand 22.10.2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Mitgliedsbeitrag	2
§ 2	Wirtschaftsplan	3
§ 3	Verwaltung der Mittel	3
§ 4	Finanzielle Förderung	4
§ 5	Verwendung der Mittel	4
§ 6	Kassenprüfer	5
§ 7	Kostenerstattung	5

Präambel

Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung von Geld und Sachleistungen sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält die Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder des Vereins Sicheres Gebäude e.V. zahlen einen Mitgliedsbeitrag gemäß §2 Absatz 2.
2. Es gelten gemäß Satzung folgende Beitragskategorien:

Beitragskategorie	Anzahl Personen/ Mitarbeiter	Jahresbeitrag in EUR
1. Ordentliche Mitglieder		
1.1 Kategorie 1	von 1 bis 50	600,00
1.2 Kategorie 2	von 51 bis 100	800,00
1.3 Kategorie 3	von 101 bis 250	1.000,00
1.4 Kategorie 4	von 251 bis 500	1.500,00
1.5 Kategorie 5	größer 501	2.000,00
2. Fördernde Mitglieder		500,00
3. Studentische Mitglieder		40,00
4. Ehrenmitglieder	von der Beitragszahlung befreit	

3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
 4. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Der Beitrag ist jährlich jeweils zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen. Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag monatsanteilig berechnet und im Monat nach der Aufnahme fällig. Dies gilt auch für das Gründungsjahr. Eine anteilige Rückerstattung geleisteter Beiträge bei Austritt erfolgt nicht.
 5. Zur Deckung des Finanzbedarfs des Vereins kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit dreiviertel Mehrheit der Anwesenden bzw. der
-

wirksam vertretenen Stimmen beschließen, dass die Mitglieder zu außerordentlichen Beiträgen und/ oder Umlagen herangezogen werden. Die Höhe der Umlagen darf je Mitglied den Jahresbeitrag des Mitglieds nicht überschreiten. Die Pflicht zur Leistung von außerordentlichen Beiträgen und/ oder Umlagen kann im Geschäftsjahr nur einmal auferlegt werden.

6. Einrichtungen ohne Erwerbscharakter (wie z.B. Institute, Universitäten, Forschungseinrichtungen, o. ä.) können eine Reduzierung der Zahlungspflicht nach den vorstehenden Absätzen oder die Erfüllung der Zahlungspflicht über Sachleistungen beantragen. Der Antrag ist zu begründen und auf Anforderung zu belegen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

§ 2 Wirtschaftsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr wird vom Vorstand ein detaillierter Wirtschaftsplan verabschiedet.
2. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
3. Der Wirtschaftsplan muss durch die Mitgliederversammlung vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres genehmigt werden.

§ 3 Verwaltung der Mittel

1. Die Verwaltung der Mittel überträgt der Vorstand durch Beschluss einem Kassier, der zugleich Mitglied im Vorstand ist. Der Vorstand ist verpflichtet, die Vereinsfinanzen zu überwachen.
 2. Der Kassier ist zur einwandfreien Führung der Finanzgeschäfte unter Beachtung der Satzung, der Beitrags- und Finanzordnung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Weisungen des Vorstands und der gesetzmäßigen Bestimmungen verpflichtet. Der Kassier ist insbesondere zur Einhaltung und Prüfung
-

der Aufzeichnungs- und (gegebenenfalls steuerlichen) Buchführungspflichten verpflichtet. In Zweifelsfällen hat er unverzüglich den Vorstand zu informieren.

3. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind zu belegen.

§ 4 Finanzielle Förderung

1. Jedem Mitglied und externen Dritten bleibt es freigestellt den Verein durch persönliche Arbeits-, Sach-, finanzielle Leistungen und Spenden zu unterstützen.
2. Der Verein strebt finanzielle Förderungen durch öffentliche Mittel an.
Werden diese gewährt,
 - 2.1. sind die in den jeweiligen Anträgen genannten Vereinsmitglieder Netzwerkpartner.
 - 2.2. Der jeweilige endgültige Antrag wird diesen Mitgliedern ausgehändigt.
 - 2.3. Der jeweilige Antrag hat Bestand, solange die Förderung gewährt wird.

Die Einnahmen aus den Förderungen stehen dem Verein zu und werden durch Abtretungserklärung mit dem jeweiligen Mitglied geregelt. Grundlage für die Förderung ist der jeweilige Förderbescheid.

§ 5 Verwendung der Mittel

1. Der Vorstand kann im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans über die Mittel des Vereins verfügen.
 2. Ausgaben, die zu einer Überschreitung des jeweiligen Budgets des Wirtschaftsplanes führen, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder der schriftlichen Zustimmung der Hälfte der Vereinsmitglieder. Der Vorstand kann solche Überschreitungen einzelner Budgetposten des Wirtschaftsplanes durch einfachen Beschluss genehmigen, wenn die Finanzierung dieser Ausgaben durch
-

Einsparungen bei anderen Budgetposten in gleicher Höhe sichergestellt ist. Der Beschluss muss dies dokumentieren.

§ 6 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Kassier dem Kassenprüfer sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten kann. Die Prüfung des Kassenprüfers erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung.

§ 7 Kostenerstattung

1. Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausübung seines Amtes tatsächlich entstandenen, erforderlichen und angemessenen Kosten ersetzt, soweit diese belegt werden können.
 2. Übernachtungen werden nur gegen Einzelnachweis abgerechnet.
 3. Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung und der entsprechenden Belege vergütet. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise bzw. zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung und Sitzung als genehmigt.
-